

Fristen nach dem WaffG		
Anlass:	Rechtsvorschrift:	Frist:
Meldung über Waffenerwerb durch "jedermann"	§ 10 I WaffG	14 Tage
Meldung über Waffenerwerb durch Jagdscheininhaber	§ 10 I WaffG	14 Tage
Meldung über Waffenerwerb aufgrund einer "Sportschützen-WBK"	§ 10 IV WaffG	14 Tage
Meldung über Waffenverkauf durch einen Waffenhändler	§ 34 II WaffG	14 Tage
Meldung über Waffenverkauf durch eine Privatperson	§ 34 II WaffG	14 Tage
Meldung über Erbschaft einer Schusswaffe	§ 20 WaffG	1 Monat
Meldung über Verlust von Schusswaffen, Munition o. Erlaubnisurkunden	§ 37 II WaffG	unverzüglich
Meldung über Erwerb durch Fund o. als Insolvenzverwalter, Gerichtsvollzieher, o. ä.	§ 37 I WaffG	unverzüglich
Meldung über Inbetriebnahme eines Schießstandes	§ 27 I WaffG	14 Tage vorher
Meldung über Inbetriebnahme einer "ortsveränderlichen" Schießanlage (nur Erstinbetriebnahme)	§ 27 I WaffG	14 Tage vorher
Meldung von "verantwortlichen Aufsichten"	§ 10 II der I. WaffVO	14 Tage vorher
Meldung über das Ausscheiden einer "verantwortlichen Aufsicht"	§ 10 II der I. WaffVO	unverzüglich
Meldung über den Vereinsaustritt eines Mitgliedes mit WBK	§ 15 V WaffG	unverzüglich
Meldung über den Besitz einer Schusswaffe, deren Kriegswaffeneigenschaft entfallen ist	§ 57 WaffG	6 Monate
Meldung über den Besitz von Munition, die aus der Anlage zum KWKG gestrichen wurde	§ 57 WaffG	6 Monate
Meldung über das Ausscheiden des Verantwortlichen für die Vereins-WBK	§ 10 II WaffG	unverzüglich
Meldung über eine neue verantwortliche Person für die Vereins-WBK	§ 10 II WaffG	14 Tage
Gesetzeskonforme Aufbewahrung von Waffen	§ 36 IV WaffG	30.08.2003
Gültigkeitsdauer einer Erwerbsberechtigung (nach Eintrag in "grüner WBK")	§ 10 I WaffG	1 Jahr
Gültigkeitsdauer einer Waffenbesitzkarte	§ 10 I WaffG	unbefristet
Gültigkeitsdauer eines Waffenscheines	§ 10 IV WaffG	3 Jahre
Gültigkeitsdauer der Munitionserwerbsberechtigung aufgrund eines Munitionserwerbsscheines	§ 10 III WaffG	6 Jahre
Gültigkeitsdauer eines Munitionserwerbsscheines	§ 10 III WaffG	unbefristet
Gültigkeitsdauer einer Schießerlaubnis für Brauchtumsschützen (Kartuschenmunition)	§ 16 III WaffG	5 Jahre
Gültigkeitsdauer einer Ausnahmegenehmigung zum Führen von Waffen bei öffentl. Veranstaltungen	§ 16 II WaffG	5 Jahre
Überprüfung der Zuverlässigkeit durch die Erlaubnisbehörde	§ 4 III WaffG	alle 3 Jahre
Erneute Überprüfung des Bedürfnisses durch die Erlaubnisbehörde	§ 4 IV WaffG	nach 3 Jahren
Verbot von Vorderschaftsrepetierflinten (bei denen der Hinterschaft durch einen Pistolengriff ersetzt ist)	Art. 19 I WaffRNeuRegG	ab 17. 10.2002
Erlöschen der Gültigkeit von Genehmigungen nach dem KWKG	§ 58 II WaffG	01.10.2003
Illegale Schusswaffen (Abgabe, Unbrauchbarmachung oder Überlassen an einen Berechtigten)	§ 58 VIII WaffG	30.09.2003
Illegale Waffen (bisher legal) (Abgabe, Unbrauchbarm. oder Überlassen an einen Berechtigten)	§ 58 VII WaffG	30.09.2003
Außerkräfttreten von Erlaubnissen (nach altem WaffG) für Kriegsschusswaffen	§ 58 U WaffG	01.10.2003
Geltungsdauer von § 20 WaffG (sogen. "Erbenprivileg")	Art. 19 I WaffRNeuRegG	31.03.2008
Anmeldung von Munition (die erlaubnisfrei oder vor dem 1. Januar 1973 erworben wurde)	§ 58 I WaffG	31.08.2003
Vorlage eines fachärztlichen Gutachtens (durch Personen unter 25 Jahren, die GK-Waffen besitzen)	§ 58 IX WaffG	31.03.2004
Umgang mit Gegenständen, die erstmals einer Prüfung nach BeschG unterliegen (ohne Prüfzeichen)	§ 22 V BeschG	31.12.2003